

Bundesgesetz
über
die Bekämpfung der Rindertuberkulose

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 1962¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Bund und Kantone treffen Massnahmen zur obligatorischen Bekämpfung der Rindertuberkulose.

² Der Bundesrat ist befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise auch auf andere Tiergattungen anwendbar zu erklären, sofern eine wirksame Bekämpfung der Tuberkulose dies erfordert.

Art. 2

Die Massnahmen umfassen namentlich:
die Untersuchung der Bestände,
die Ausmerzung tuberkulöser Tiere,
den Schutz und die Erhaltung tuberkulosefreier Bestände.

Art. 3

¹ Der Bund leistet den Kantonen Beiträge von 30–50 Prozent an ihre Aufwendungen für allgemeine Massnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und von 40–50 Prozent an die von ihnen geleisteten Entschädigungen für ausgemerzte Tiere.

¹⁾ BBl 1962, I, 401.

² Bei der Bemessung der Bundesbeiträge an die Ausmerzung tuberkulöser Tiere sind höchstens 90 Prozent des amtlichen Schätzungswertes unter Abzug des Erlöses anrechenbar.

Art. 4

Die Erfahrungen und Ergebnisse der Anwendung dieses Gesetzes sind für die allgemeine Bekämpfung der Tuberkulose sowie für die Förderung der Tierzucht und Tierhaltung zu verwerten.

Art. 5

Soweit das vorliegende Gesetz und die zugehörigen Ausführungserlasse keine Vorschriften enthalten, sind die Bestimmungen über die Bekämpfung der Tierseuchen, insbesondere das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917¹⁾, sinngemäss anwendbar.

Art. 6

¹ Wer diesem Gesetz oder den zu seiner Ausführung vom Bund oder den Kantonen erlassenen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach Artikel 41, Absatz 1 und 2 sowie Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen bestraft. Die Artikel 41, Absatz 3 (Entzug der amtlichen Funktionen gegenüber fehlbaren Tierärzten), und 44 bis 47 des genannten Gesetzes finden Anwendung. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁾.

² Die Bestimmungen über den Entzug des Viehhandelspatentes bei Missachtung tierseuchenpolizeilicher Vorschriften sind anwendbar gegenüber Viehhändlern, die den zur Bekämpfung der Rindertuberkulose erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 7

¹ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen technischer Art ist das Eidgenössische Veterinäramt zuständig.

Art. 8

¹ Die von den Kantonen erlassenen Vorschriften, auf Grund welcher Bundesbeiträge beansprucht werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

² Kantonale Ausführungsbestimmungen technischer Art unterliegen der Genehmigung durch das Eidgenössische Veterinäramt.

¹⁾ BS 9, 261.

²⁾ BS 3, 203 ff.

Art. 9

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf den nämlichen Zeitpunkt wird das Bundesgesetz vom 29. März 1950¹⁾ über die Bekämpfung der Rindertuberkulose aufgehoben.

³ Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben auf alle während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar.

6189

¹⁾ AS 1950, 1482.

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1962
Date	
Data	
Seite	405-407
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 626

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.